



Aufnahmeantrag Freiwillige Feuerwehr Papendorf



Freiwillige Feuerwehr Papendorf, Erbsenkamp 5, 18059 Papendorf
info@ff-papendorf.de

Aktives Mitglied (ab 18 Jahre)

Aufnahme als förderndes Mitglied

Datum Eingang Fw

Name	Vorname	Geburtsdatum	Geburtsort
Straße und Hausnummer			
PLZ, Wohnort, Stadtteil			
Telefon privat		Mobil	
Fax		E-Mail	

Arbeitgeber / Schule

<input type="checkbox"/> Schüler	Schule		
<input type="checkbox"/> Beruf	Ausgeübter Beruf	Firma	

Führerschein	Klassen	Sonderklassen (KOM, GGVS, sonst.)
Besondere Kenntnisse	<input type="checkbox"/> Schwimmer	<input type="checkbox"/> Erste Hilfe
	<input type="checkbox"/> Rettungsschwimmabzeichen	<input type="checkbox"/> EDV
	<input type="checkbox"/> sonstige:	
Tätigkeiten bei anderen Hilfsorganisationen		
Bezeichnung der Organisation	angehörig von – bis seit	Funktion
Ausbildung bei anderen Hilfsorganisationen (Nachweis beifügen, ggf. Zusatzblatt beifügen)		
Lehrgänge	von - bis	Ort
Angaben zur Gesundheit		
Hast du eine körperliche oder geistige Einschränkung?	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Ja, Art der Einschränkung:

Aufnahmeantrag
Freiwillige Feuerwehr Papendorf

Erklärung (nur für die Aufnahme in den aktiven Dienst)	
<p>Hiermit Erkläre ich, dass ich von Krankheiten und Einschränkungen, welche die Dienstfähigkeit in der Feuerwehr beeinträchtigen, frei bin. Ich verpflichte mich, meine freiwillig übernommenen Pflichten, gemäß der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Papendorf pünktlich und Gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten. Ich verpflichte mich ferner:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Truppmannausbildung zu absolvieren, • den Sprechfunkerlehrgang zu absolvieren, • mich durch den Besuch diverser Fortbildungsangebote auf dem Laufenden zu halten, <p>Ich bin damit einverstanden, dass alle persönlichen und feuerwehrrelevanten Daten ausschließlich für Dienstzwecke uneingeschränkt nach den Vorschriften des Datenschutzgesetzes nutzbar sind.</p>	
Unterschrift	Ich versichere hiermit, alle Angaben wahrheitsgemäß gemacht zu haben.
Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Nur von der Feuerwehr auszufüllen

Bearbeitungsvermerk		
Stellungnahme		
Wehrführer	Annahme befürwortet <input type="checkbox"/>	Annahme nicht befürwortet <input type="checkbox"/>
Bemerkungen: Unterschrift Wehrführer	
Vorstand	Annahme befürwortet <input type="checkbox"/>	Annahme nicht befürwortet <input type="checkbox"/>
Bemerkungen: Unterschrift Vorstandsmitglied	
Antragsentscheid		
<input type="checkbox"/> aufgenommen am:		<input type="checkbox"/> Antrag abgelehnt am:
Begründung bei Ablehnung:		
Unterschriften		
..... Wehrführer der Freiwilligen Feuerwehr Papendorf		
Eintragung in Fox erledigt am:	durch:	
Austritt am:	Grund:	

Verpflichtungserklärung

Ich, _____, erkläre mit meiner Unterschrift, dass ich die Pflichten eines Feuerwehrangehörigen nach dem Brandschutzgesetz M/V und der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Papendorf in den jeweils gültigen Fassungen nach besten Kräften erfüllen werde.

Insbesondere werde ich

- an Dienstabenden und Ausbildungslehrgängen regelmäßig teilnehmen,
- bei Alarm mich unverzüglich im Feuerwehrhaus einfinden,
- den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachkommen,
- im Dienst ein vorbildliches Verhalten zeigen und mich den anderen Feuerwehrangehörigen gegenüber kameradschaftlich verhalten,
- die mir anvertrauten Ausrüstungsgegenstände aller Art, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft pflegen, sie nur zu dienstlichen Zwecken benutzen und beim Ausscheiden aus der Feuerwehr wieder abgeben,
- mich im Falle einer Dienstverhinderung, oder einer Abwesenheit von länger als einer Woche bei der Wehrführung und
- jede Veränderung (Arbeitgeber, Wohnort, tel. Erreichbarkeit, Familienstand, Gesundheitsstatus, gültiger Führerschein) meinem Dienstvorgesetzten bekannt geben.

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Entscheidung über den Aufnahmeantrag

Gemäß der gültigen Satzung der Freiwilligen Feuerwehr Papendorf, entscheidet die Mitgliederversammlung nach einjähriger Probezeit und bestandenem Grundlehrgang, die endgültige Aufnahme in die Freiwillige Feuerwehr Papendorf.

Die Mitgliederversammlung hat dem Aufnahmeantrag:

- zugestimmt
- nicht zugestimmt weil:.....

Unterschrift Vorstandsmitglied

Unterschrift Wehrführer

Niederschrift über die förmliche Verpflichtung nach § 1 Abs. 1 bis 3 des Verpflichtungsgesetzes

vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469, 547) in der jeweils gültigen Fassung

Frau/ Herr _____

Wird auf eine gewissenhafte Erfüllung ihrer/ seiner Obliegenheiten im Fernmeldedienst einer der in der Richtlinie für den nichtöffentlichen beweglichen Landfunkdienst der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS), Nummer 1.1 bis 1.7 aufgeführten Behörden/ Organisationen verpflichtet und erklärt:

Mir wurde der Inhalt der folgenden Strafvorschriften des Strafgesetzbuches bekannt gegeben:

- § 201 Abs. 3 StGB (Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes)
- § 203 Abs. 2 StGB (Verletzung von Privatgeheimnissen)
- § 331 StGB (Vorteilsnahme)
- § 332 StGB (Bestechlichkeit)
- § 353b StGB (Verletzung von Dienstgeheimnissen)
- § 358 StVG (Nebenfolgen)

Ich bin darauf hingewiesen worden, dass es verboten ist, dienstliche Aufzeichnungen nach nichtdienstliche Zwecke zu fertigen oder im persönlichen Gewahrsam zu haben.

Mir ist eröffnet worden, dass ich bei der Verletzung meiner Pflichten im Fernmeldedienst strafrechtliche Verfolgung zu erwarten habe.

Ich habe eine Ausfertigung der Niederschrift und der o. g. Strafvorschriften erhalten.

Ort; Datum _____

verpflichtet durch _____

Unterschrift

Unterschrift des Verpflichteten

Strafvorschriften des Strafgesetzbuches zur Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz

§ 201 Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer unbefugt

1. das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt oder
2. eine so hergestellte Aufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt

1. das nicht zu seiner Kenntnis bestimmte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen mit einem Abhörgerät abhört oder
2. das nach Absatz 1 Nr. 1 aufgenommene oder nach Absatz 2 Nr. 1 abgehörte nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen im Wortlaut oder seinem wesentlichen Inhalt nach öffentlich mitteilt.

Die Tat nach Satz 1 Nr. 2 ist nur strafbar, wenn die öffentliche Mitteilung geeignet ist, berechtigte Interessen eines anderen zu beeinträchtigen. Sie ist nicht rechtswidrig, wenn die öffentliche Mitteilung zur Wahrnehmung überragender öffentlicher Interessen gemacht wird.

(3) Mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer als Amtsträger oder als für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter die Vertraulichkeit des Wortes verletzt (Absätze 1 und 2).

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Die Tonträger und Abhörgeräte, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden. § 74a ist anzuwenden.

§ 203 Verletzung von Privatgeheimnissen

(1) Wer ..., wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer unbefugt ein fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, offenbart, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten,
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,
4. Mitglied eines für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes tätigen Untersuchungsausschusses, sonstigen Ausschusses oder Rates, das nicht selbst Mitglied des Gesetzgebungsorgans ist, oder als Hilfskraft eines solchen Ausschusses oder Rates,
5. öffentlich bestelltem Sachverständigen, der auf die gewissenhafte Erfüllung seiner Obliegenheiten auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist, oder
6. Person, die auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Geheimhaltungspflicht bei der Durchführung wissenschaftlicher Forschungsvorhaben auf Grund eines Gesetzes förmlich verpflichtet worden ist,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist. Einem Geheimnis im Sinne des Satzes 1 stehen Einzelangaben über persönliche oder sachliche Verhältnisse eines anderen gleich, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung erfasst worden sind; Satz 1 ist jedoch nicht anzuwenden, soweit solche Einzelangaben anderen Behörden oder sonstigen Stellen für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung bekanntgegeben werden und das Gesetz dies nicht untersagt.

(2a) ...

(3) ...

(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auch anzuwenden, wenn der Täter das fremde Geheimnis nach dem Tod des Betroffenen unbefugt offenbart.

(5) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

§ 331 Vorteilsnahme

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der für die Dienstausbübung einen Vorteil für sich oder einen Dritten fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

(3) Die Tat ist nicht nach Absatz 1 strafbar, wenn der Täter einen nicht von ihm geforderten Vorteil sich versprechen lässt oder annimmt und die zuständige Behörde im Rahmen ihrer Befugnisse entweder die Annahme vorher genehmigt hat oder der Täter unverzüglich bei ihr Anzeige erstattet und sie die Annahme genehmigt.

§ 332 Bestechlichkeit

(1) Ein Amtsträger oder ein für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine Diensthandlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine Dienstpflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe. Der Versuch ist strafbar.

(2) Ein Richter oder Schiedsrichter, der einen Vorteil für sich oder einen Dritten als Gegenleistung dafür fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, dass er eine richterliche Handlung vorgenommen hat oder künftig vornehme und dadurch seine richterlichen Pflichten verletzt hat oder verletzen würde, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren bestraft. In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren.

(3) Falls der Täter den Vorteil als Gegenleistung für eine künftige Handlung fordert, sich versprechen lässt oder annimmt, so sind die Absätze 1 und 2 schon dann anzuwenden, wenn er sich dem anderen gegenüber bereit gezeigt hat,

1. bei der Handlung seine Pflichten zu verletzen oder,
2. soweit die Handlung in seinem Ermessen steht, sich bei Ausübung des Ermessens durch den Vorteil beeinflussen zu lassen.

§ 353b Verletzung des Dienstgeheimnisses

(1) Wer ein Geheimnis, das ihm als

1. Amtsträger,
2. für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten oder
3. Person, die Aufgaben oder Befugnisse nach dem Personalvertretungsrecht wahrnimmt,

anvertraut worden oder sonst bekanntgeworden ist, unbefugt offenbart und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Hat der Täter durch die Tat fahrlässig wichtige öffentliche Interessen gefährdet, so wird er mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Wer, abgesehen von den Fällen des Absatzes 1, unbefugt einen Gegenstand oder eine Nachricht, zu deren Geheimhaltung er

1. auf Grund des Beschlusses eines Gesetzgebungsorgans des Bundes oder eines Landes oder eines seiner Ausschüsse verpflichtet ist oder
2. von einer anderen amtlichen Stelle unter Hinweis auf die Strafbarkeit der Verletzung der Geheimhaltungspflicht förmlich verpflichtet worden ist,

an einen anderen gelangen lässt oder öffentlich bekanntmacht und dadurch wichtige öffentliche Interessen gefährdet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(3a) Beihilfehandlungen einer in § 53 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 der Strafprozessordnung genannten Person sind nicht rechtswidrig, wenn sie sich auf die Entgegennahme, Auswertung oder Veröffentlichung des Geheimnisses oder des Gegenstandes oder der Nachricht, zu deren Geheimhaltung eine besondere Verpflichtung besteht, beschränken.

(4) Die Tat wird nur mit Ermächtigung verfolgt. Die Ermächtigung wird erteilt

1. von dem Präsidenten des Gesetzgebungsorgans
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit bei einem oder für ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1;
2. von der obersten Bundesbehörde
 - a) in den Fällen des Absatzes 1, wenn dem Täter das Geheimnis während seiner Tätigkeit sonst bei einer oder für eine Behörde oder bei einer anderen amtlichen Stelle des Bundes oder für eine solche Stelle bekanntgeworden ist,
 - b) in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2, wenn der Täter von einer amtlichen Stelle des Bundes verpflichtet worden ist;
3. von der obersten Landesbehörde in allen übrigen Fällen der Absätze 1 und 2 Nr. 2.

§ 358 Nebenfolgen

Neben einer Freiheitsstrafe von mindestens sechs Monaten wegen einer Straftat nach den §§ 332, 335, 339, 340, 343, 344, 345 Abs. 1 und 3, §§ 348, 352 bis 353b Abs. 1, §§ 355 und 357 kann das Gericht die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden (§ 45 Abs. 2), aberkennen.

Einwilligungserklärung zur Nutzung von Fotos und Videos für Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Papendorf

Im Rahmen der Presse-, Öffentlichkeits- und Nachwuchsarbeit sowie für Ausbildungszwecke werden bei Einsätzen, Übungen und weiteren Veranstaltungen der Feuerwehr Papendorf, (bzw. Veranstaltungen anderer Institutionen, an denen Angehörige der Feuerwehr Papendorf teilnehmen) Fotos erstellt.

Ich, _____, erkläre mich damit einverstanden, dass für diese Zwecke erstellte Fotos und Videos über:

digitale Medien	z.B. Facebook, Homepage, Fox 112
Printmedien	z.B. NNN, OZ
elektronische Medien	z.B. Radio, TV

veröffentlicht werden. Weiter bin ich damit einverstanden, dass diese für Ausbildungszwecke bzw. zur Erstellung von Flyern und Plakaten genutzt werden.

Ich bin damit einverstanden das mein Dienstgrad sowie Vor- und Nachname im Zusammenhang mit Berichterstattungen über die Feuerwehr Papendorf veröffentlicht wird.

Die Einwilligung kann verweigert werden. Ich kann sie nach Erteilung jederzeit fristlos widerrufen. Ein Widerruf gilt ab Eingangsdatum bei der Freiwilligen Feuerwehr Papendorf.

Ort, Datum

Unterschrift

Einverständniserklärung der Eltern / Erziehungsberechtigten

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind

Name: _____

Vorname: _____

Geburtsdatum: _____

an den Ausbildungen bis 22 Uhr,

an Einsätzen:

- zu jeder Tages- und Nachtzeit,
- und in der Schulzeit

teilnehmen darf! *(Nicht zutreffendes bitte streichen!)*

Oder wichtiges Ihrerseits *(Medikamente, Allergien usw.)*

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigter